

Sehr geehrte Pferdebesitzer!

Seit dem 01.01.2015 sind für die Kontrollen des Arzneimittelverkehrs innerhalb der „Tierärztlichen Hausapotheken“ nicht mehr die zuständigen Veterinärämter sondern das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LaNUV) in Nordrhein-Westfalen verantwortlich.

Im Rahmen dieser Neuerung möchten wir noch einmal die gesetzlichen Grundlagen für Arzneimittelanwendungen und –abgaben zusammenfassen, die **alle** Pferdehalter betreffen. Insbesondere für das Pferd, das gesetzlich sowohl als Schlachtpferd oder aber auch als Nicht-Schlachtpferd (nicht Lebensmittel liefernd) festgelegt werden kann, gelten komplexe Vorschriften für **Besitzer, Tierhalter** und behandelnde **Tierärzte**.

Schlachtstatus

Pferde haben in Deutschland eine besondere Stellung. Sie gelten in den Gesetzestexten weder einheitlich als lebensmittelliefernd (wie z.B. Rind und Schwein) noch als nicht lebensmittelliefernd (wie z.B. Hund oder Katze). Im Arzneimittelrecht hat der Besitzer von Pferden, im Gegensatz zu Besitzern von Rindern und Schweinen, die Wahl, ob sein Pferd ein lebensmittellieferndes Tier ist oder auch nicht. **Wenn der Status des Pferdes unklar ist, gelten Pferde in Deutschland grundsätzlich als lebensmittelliefernde Tiere in Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten, dürfen aber trotzdem nicht ohne weiteres als Schlachtpferde verwertet werden.**

Schlachtpferd – lebensmittellieferndes Tier

Für lebensmittelliefernde Tiere gelten strenge Vorgaben, was die Verabreichung von Arzneimitteln betrifft, da diese über den Weg der Nahrungsmittelkette wiederum durch den Menschen konsumiert und aufgenommen werden können. Verabreichte Medikamente werden verschieden schnell/langsam wieder abgebaut und verbleiben unterschiedlich lange im Körper. Es ist gesetzlich festgelegt, welche Medikamente diese Tiere bekommen dürfen und wie lange der Abstand von der Verabreichung bis zur Schlachtung sein muss (die sog. „Wartezeit“).

Um eine Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Medikamenten gewährleisten zu können, bestehen zahlreiche Dokumentationspflichten für die Anwendung von Medikamenten bei lebensmittelliefernden Tieren. Der Tierarzt dokumentiert die Behandlung des Pferdes durch die Erstellung eines **Anwendungs- und Abgabebeleges** (sog. **AuA-Beleg**). Zusätzlich hat der Tierhalter die Verpflichtung, die Behandlungen in das von ihm zu führende **Arzneimittelbestandsbuch** einzutragen. Die Führung dieses Buches muss unbedingt den rechtlichen Anforderungen genügen (siehe Musterseite Arzneimittelbestandsbuch). Gegebenenfalls sind die Dokumentationen durch weitere Einträge in den **Equidenpaß** durch den Tierarzt zu vervollständigen.

Der Status eines Schlachtpferdes kann jederzeit in Nicht-Schlachtpferd umgeändert werden. Ein Nicht-Schlachtpferd bleibt allerdings lebenslang ein solches.

Eine Schlachtung ist nur unter Einhaltung der Vorschriften des EU-Lebensmittel-Hygienepaketes und der zugehörigen nationalen Vorschriften erlaubt. In der Regel bedeutet dies, dass eine Schlachtung nur in einem dafür zugelassenen Betrieb erlaubt ist.

Allerdings schreibt das Tierschutzgesetz in §1 vor, dass „der Mensch aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen hat“ und „niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf“. Die Tötung eines Schlachtpferdes gilt allgemein als „vernünftiger Grund“, da der Tierkörper einer weiteren Nutzung (Lebensmittel, Tierfutter,...) zugeführt wird.

Nicht-Schlachtpferd

Ein Pferd, in dessen Equidenpass festgelegt ist, das es **nicht** der Lebensmittelgewinnung dienen soll. Dieser Status ist nicht umkehrbar in den eines Schlachtpferdes.

Dies bedeutet im Klartext, dass dieses Tier weder als Steak vom Menschen konsumiert, noch als Futtermittel für Tiere verarbeitet werden darf. Somit entfällt bei Tötung eines solchen Tieres der vernünftige Grund, dass der Tierkörper einer weiteren Nutzung als Lebens- oder Futtermittel zugeführt wird. Ein vernünftiger Tötungsgrund für ein Nicht-Schlachtpferd sind z.B. Krankheiten, die unerträgliche Leiden mit sich bringen.

Diese Tiere werden entweder mittels Euthanasie oder durch den Bolzenschuss (mit anschließender Entblutung unter Einhaltung der Hygienevorschriften) getötet.

Die Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen die keiner weiteren Nutzung zugeführt werden, obliegt der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Für die Entsorgung oder Verarbeitung sog. „Tierischer Nebenprodukte“ gilt eine umfangreiche Rechtsprechung im Sinne der Verordnung 1069/2009.

Tiereigentümer

„Eigentum ist im Sinne des Rechts das umfassende Recht an einer Sache/ an einem Tier. Der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dagegen stehen“ (§903 BGB)

Der Tiereigentümer wird umgangssprachlich als Tierbesitzer bezeichnet. Beim Pferd z.B. ist es derjenige, der das Pferd gekauft hat und frei darüber entscheiden kann.

Tierhalter

Tierhalter ist nach VO(EG) 504/2008, Art.2, (2)a) jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Einhuferes ist oder für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, bzw. auf befristete oder unbefristete Dauer. Damit ist derjenige gemeint, der privat seine Pferde hält, der einen Pferdepensionsbetrieb, Ausbildungs- oder Verkaufsstall führt, aber auch derjenige, der ein Pferd einfach transportiert.

Der Tierhalter ist u.a. **verpflichtet** den Equidenpass bei sich aufzubewahren und für **alle Schlachtpferde** seines Betriebes ein **Arzneimittelbestandsbuch** nach genauer Vorgabe zu führen, in dem **alle Arzneimittelanwendungen und –abgaben** dieser Pferde dokumentiert werden.

Kennzeichnung und Identifizierung eines Pferdes

Die aktuell gültigen Bestimmungen für die Kennzeichnung von Pferden bestehen seit dem 01.07.2009 und beruhen auf der **Verordnung (EG) 504/2008 (Methoden zur Identifizierung von Equiden)** und der **Viehverkehrsverordnung**. Eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht die genaue Zuordnung eines Einzeltieres und ist die Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses. Der Equidenpaß dient als lebenslanges Begleitdokument dieses Tieres, in dem u.a. festgelegt wird, ob es sich um eine **Schlachtpferd** oder ein **Nicht-Schlachtpferd** handelt.

Kennzeichnungs- und identifizierungspflichtig sind nach der VO (EG) 504/2008, alle Einhufer (Pferde, Ponys, Esel/Maultiere und Zebras), die nach dem 30.06.2009 geboren wurden. D.h. dass alle Pferde unabhängig davon, ob diese als Zucht- und Sportpferde bei einem Verband oder einer Vereinigung **registriert** sind oder als sog. **nicht-registrierte** Freizeitpferde gehalten werden, hiervon betroffen sind.

Dies bedeutet, dass diese Tiere durch einen Mikrochip eindeutig gekennzeichnet wurden und einen anerkannten Equidenpass erhalten haben. Die Mikrochipnummer wird im Equidenpass vermerkt, so dass zeitlebens das Pferd eindeutig diesem Pass zuzuordnen ist. Zusätzlich werden diese Pferde in einer zentralen Datenbank HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier) erfasst.

Im Detail bedeutet dies für **nach dem 30.06.2009 geborene Pferde**, dass diese innerhalb der ersten 6 Lebensmonate oder bis zum 31.12. ihres Geburtsjahres gechippt werden und einen Equidenpaß (von dem Zuchtverband oder der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) erhalten müssen. Zeitnah nach dem Erhalt des Equidenpasses, sollte auch der Schlachtstatus eingetragen werden. Dazu gehören die Erklärung des Eigentümers im Arzneimittelanhang **und** die Gegenzeichnung durch einen (beauftragten) Tierarzt.

Für Pferde, die **vor dem 30.06.2009 geboren** wurden oder **keinen Equidenpass** und **Arzneimittelanhang** besitzen gelten folgende Regelungen:

Das Pferd ist VOR dem 30.06.2009 geboren und besitzt KEINEN Equidenpass:

- Der Equidenpass ist zu beantragen, d.h. das Pferd bekommt nur noch einen Ersatzpass
- Das Pferd ist automatisch Nicht-Schlachtpferd
- Das Pferd ist VOR der Ausstellung des Ersatzpasses mit einem Mikrochip zu kennzeichnen

- Dies gilt auch, wenn das Pferd nach der bis dahin geltenden Rechtslage nicht kennzeichnungspflichtig war, d.h. alle die Pferde, die einen Bestand nicht verlassen haben.

- **Das Pferd ist VOR dem 30.06.2009 geboren, besitzt EINEN Equidenpass OHNE Eintrag Schlachtpferd/ Nicht-Schlachtpferd und ist nach damals geltendem Recht identifizierbar:**
 - Das Pferd ist automatisch Nicht-Schlachtpferd
 - Der Schlachtpferdestatus ist zusätzlich in den Equidenpass einzutragen (auch wenn nur die Option „Nicht-Schlachtpferd“ zur Auswahl steht!)
 - Das Pferd muss nicht zwangsläufig einen Mikrochip besitzen

- **Das Pferd ist VOR dem 30.06.2009 geboren, besitzt EINEN Equidenpass, in dem spätestens innerhalb der Übergangsregelung vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 der Schlachtpferdestatus festgelegt wurde:**
 - Das Pferd gilt als Schlachtpferd, wenn dies innerhalb der Übergangsfrist festgelegt wurde. Der Status kann jederzeit zum Nicht-Schlachtpferd geändert werden

- **Das Pferd besitzt EINEN Equidenpass mit einem lose eingelegten Arzneimittelanhang (der z.B. nachträglich beantragt wurde):**

(Die erste Generation der Equidenpässe wurde noch ohne den heute obligatorischen Arzneimittelanhang heraus gegeben)

 - Das Pferd ist automatisch als Nicht-Schlachtpferd festgelegt

(Pferde mit einem lose eingelegten Arzneimittelanhang werden unabhängig vom Geburtsjahr grundsätzlich als Nicht-Schlachtpferde gehandhabt!)

Equidenpass

Der Equidenpaß (Pferdepaß) ist ein über die gesamte Lebensdauer des Pferdes gültiges Begleitdokument. Es enthält u.a. Angaben über die Abstammung, Besitzverhältnisse (gilt aber nicht als Eigentumsurkunde, diese wird gesondert ausgestellt!), Turnierpferdeintragung, Impfungen (es gibt für Pferde keine gültigen Impfbücher mehr!) Medikationskontrollen, Schlachtpferdestatus und Arzneimittelanwendungen. Nach dem Tod des Tieres ist der Pass von dem Entsorger (Abdecker oder Schlachter) zu entwerten und an die ausstellende Behörde, d.h. den Zuchtverband oder die Deutsche Reiterliche Vereinigung zurück zu geben. Durch die unveränderliche Kennzeichnung des Pferdes und ein Vermerk dieser im Pass, soll verhindert werden, dass der Pass auf ein anderes Pferd übertragen werden kann. Geht dieser Pass verloren, erhält das Pferd eine „Zweitschrift“, in der unabhängig vom Original das Pferd als Nicht-Schlachtpferd festgelegt wird.

Zur Antragstellung des Equidenpasses sind Mitarbeiter der Zuchtverbände und Tierärzte befähigt, denen zuvor eine Registrierungsnummer zugeteilt wurde. Die Ausstellung erfolgt durch die Zuchtverbände selbst oder die Deutsche Reiterliche Vereinigung.

WICHTIG:

Solange der **Schlachtpferd-Status** im Arzneimittelanhang **nicht eingetragen** und **gegengezeichnet** wurde, werden diese Pferde bei der **Versorgung** mit Arzneimitteln **wie Schlachtpferde** behandelt und dokumentiert, aber eine **Verwertung** ist **nicht** zwangsläufig **als Schlachtpferd** möglich !!!!

Das bedeutet auch, dass für diese Pferde vom **Tierhalter** ein **Arzneimittelbestandsbuch** zu führen ist!!!

Was spricht nun für den Schlachtpferde- und was für den Nicht-Schlachtpferdestatus?

Am Ende des Lebens eines **Schlachtpferdes** wird der Schlachtkörper innerhalb der Lebensmittelkette verwertet, so dass dem Besitzer der Schlachtkörperwert ausgezahlt werden kann. Dieser liegt zurzeit bei ca. 30 bis 80 Cent/ Kg Lebendgewicht, d.h. 150 bis 400 Euro für ein 500 kg Pferd. Dazu mussten über die gesamte Lebenszeit des Pferdes ausführliche Arzneimitteldokumentationen von Tierarzt und Tierhalter geführt werden. Die Auswahl an Medikamenten für die Behandlung lebensmittelliefernder Tiere ist eingeschränkt und die Kosten für den Pferdebesitzer hierfür sind häufig höher, da für diese Medikamente vonseiten der Hersteller aufwendige Zulassungsbedingungen erfüllt werden müssen.

Der Vorteil bei einer beabsichtigten Tötung des Pferdes ist, dass der Besitzer diese jederzeit veranlassen kann, da der vernünftige Tötungsgrund im Sinne der Verwertung des Schlachtkörpers gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn das Pferd als Reitpferd seiner eigentlichen Bestimmung dem Besitzer nicht mehr genügt und eine Haltung als „Rentner- oder Weidepferd“ nicht vorgesehen ist.

Die Tötung des Pferdes hat dann jedoch in diesem Fall unter den anfangs erläuterten Bedingungen des Lebensmittelhygienepaketes an einem dafür vorgesehenen Schlachtbetrieb stattzufinden. Dies ist eine Bedingung, die letztendlich von vielen Besitzern abgelehnt wird, da es sich doch in der Mehrheit der Fälle um wegbegleitende Lebewesen mit dem Charakter der Familienzugehörigkeit handelt, denen man den letzten Gang so stressfrei und einfach wie möglich gestalten möchte.

Für den Status **Nicht-Schlachtpferd** spricht, dass die Arzneimittelanwendungen unkompliziert sind und die Dokumentation in Form von Anwendungs- und Abgabebelegen, in Equidenpässen und Arzneimittelbestandsbüchern entfällt. Davon unberührt bleiben natürlich die Dopingrichtlinien für Turnierpferde, die damit nichts zu tun haben. Die Entscheidung „Nicht-Schlachtpferd“ ist nicht umkehrbar, so dass am Ende des Pferdlebens unwiderruflich nicht mehr die Möglichkeit besteht, das Pferd der Schlachtung zuzuführen.

Wer ist für die Entsorgung meines toten Pferdes zuständig? Welche Kosten entstehen?

Prinzipiell ist der Besitzer selbst für die (kostenpflichtige) „Entsorgung“ des Pferdes verantwortlich. Bis zum 01.01.2015 haben sich die Tierseuchenkassen anteilmäßig an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung beteiligt, so dass für den Besitzer selbst ein geringer Betrag von unter 100 Euro verblieb. Dies entfällt mit Beginn des Jahres 2015, so dass abhängig vom Landkreis in Nordrhein-Westfalen aktuell unterschiedliche Beträge von ca. 115 bis 280 Euro/ Abholung (und anschl. Entsorgung, i.d.R. in speziellen Verbrennungsanlagen) anfallen. Seit 2016 führen die Tierhalter (Stallbesitzer) für Pferde keine Abgaben mehr an die Tierseuchenkasse ab, die sich bis dahin allerdings lediglich auf 10 Euro pro Bestand bei 1-10 Tieren und bei mehr als 10 Tieren auf 1 Euro pro Pferd pro Jahr beliefen. Diese äußerst geringen Beträge decken natürlich bei Weitem nicht die Kosten ab, die bei der Tierkörperbeseitigung anfallen. Die Beaufsichtigung der „hygienischen“ Tierkörperverwertung ist nur ein kleiner Teil der Aufgaben der Tierseuchenkassen. Insbesondere leistet diese Institution Entschädigungen und Beihilfen im Seuchenfall und bei vorbeugenden Maßnahmen zur Seuchenverhütung.

Nur, wenn der Tierkörper nach der Tötung verwertet werden darf und verwertet wird, entfallen diese Kosten der Tierkörperbeseitigung.

Wird das Pferd im Rahmen einer tierärztlichen Verrichtung euthanasiert/ eingeschläfert, werden zusätzlich zu den Kosten für die Tierkörperbeseitigung, die nach der GOT für Tierärzte gültigen Gebühren berechnet.

Wie behalte ich mir das Recht vor, selbständig entscheiden zu können, wann ich das Leben meines Pferdes unter von mir bestimmten Umständen beenden möchte?

Das Tierschutzgesetz beschränkt prinzipiell die Möglichkeiten selbständig ein Pferdeleben aus persönlichen Gründen zu beenden.

Wirtschaftliche Gründe spielen bei der Tötung eines alternden Pferdes keine Rolle. Die Tatsache, dass das Pferd seiner ursprünglichen Bestimmung als Reit- oder gar Sportpferd nicht mehr genügt, ist kein hinreichender Tötungsgrund, solange es noch ein komfortables Koppelleben führen kann. In einem solchen Falle ginge es eher darum, den Besitzer von seiner wirtschaftlichen Belastung als das Pferd von unzumutbaren Leiden zu erlösen. Die Anschaffung eines jüngeren und gesunden Pferdes kann zu finanziellen Engpässen führen, wenn der Pferderentner im Alter nicht weniger finanzielle Zuwendung einfordert und den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen ausschöpft. Es gibt einige altersbedingte „Erkrankungen“ beim Pferd, die nicht lebensbedrohlich sind, aber ignoriert und unbehandelt, seine Lebensqualität deutlich mindern und in den Bereich des Tierschutzes fallen. An diesem Punkt haben Tierärzte sicherlich die Funktion darauf hinzuweisen, anstatt das Pferd ohne weiteres zu töten.

Besitze ich ein Schlachtpferd, habe ich die Möglichkeit, die Tötung des Pferdes mit der anschließenden Verwertung als Lebensmittel zu rechtfertigen. Allerdings muss dem Pferd dazu zuvor von einem amtlichen Tierarzt eine Schlachterlaubnis erteilt werden, die davon abhängt, ob es ein gesundes/ schlachtaugliches Tier ist. Vor einer Schlachtung ist weiter zu berücksichtigen, dass Arzneimittelwartezeiten eingehalten werden müssen. Wurde das Pferd zuvor (erfolglos) z.B. wegen einer nicht unerheblichen Lahmheit behandelt, muss das Tier je nach verabreichten Medikamenten Tage oder sogar Wochen ohne diese auskommen.

Dieses ist wiederum tierschutzrelevant, da sich dadurch die Leiden des Pferdes verlängern, bis es nach Ablauf der Wartezeit der Schlachtung zugeführt werden kann.

In diesem Fall ist allerdings einem Tierarzt der rechtliche Rahmen gegeben, ein Pferd von seinen Leiden zu erlösen und zu töten.

Zusammenfassung

In unserem Kulturkreis ist es üblich Schweine, Rinder, Ziegen, Schafe aber auch Pferde als Lebensmittel zu nutzen. Dem Pferd spielt hierbei zusätzlich als Freizeitbegleiter des Menschen eine „Doppelrolle“. Jeder muss sich selber überlegen, welchen Weg er am Ende des Pferdelebens gehen möchte und diesen dann auch konsequent verfolgen. D.h., wenn ich mir den Schlachtpferdestatus offen halten möchte, sind alle daran geknüpften Maßnahmen, wie Vorlage des Equidenpasses bei **jeder** Behandlung und Arzneimittelabgabe sowie Führung des Bestandsbuches durch den Tierhalter, unbedingt einzuhalten - auch um die behandelnden Tierärzte und dokumentationspflichtigen Tierhalter, nicht in der Ausführung ihrer Verpflichtungen zu behindern.

Ist für mich allerdings klar, dass ich nicht möchte, dass mein Pferd am Ende seines Lebens von irgendeinem anderen Lebewesen gegessen wird, sollte ich mich für den Status „Nicht-Schlachtpferd“ entscheiden, da sonst der damit verbundene bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Quellen:

- 1) Verordnung (EG) 37/2010
- 2) Verordnung (EG) 504/2008
- 3) Verordnung (EG) 1950/2006
- 4) Viehverkehrsverordnung
- 5) Arzneimittelgesetz
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 7) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
- 8) Fleischhygiene-Verordnung
- 9) Tierschutzgesetz
- 10) Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung
- 11) Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung